



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

117. Jahrgang

Nr. 2

14.02.2024

INHALT

Nr.		Seite
Die deutschen Bischöfe		
7	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024	21
8	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)	23
Der Bischof von Speyer		
9	Caritas-Kollekte für die Not- und Katastrophenhilfe des Caritasverbands für die Diözese Speyer am 18. Februar 2024	25
10	Promotions- und Habilitationsordnung für die Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen im Bistum Speyer	26
11	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2023	31
12	Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 9. November 2023	34
13	Profanierung der Maximilian-Kolbe-Kapelle in Ludwigshafen	35
Bischöfliches Ordinariat		
14	Prozessbeschreibung Profanierung einer Kirche	36
15	Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Anpassung der Anlage A	40
16	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften	40
Dienstnachrichten		41

Die deutschen Bischöfe

7 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

haben Sie gewusst, dass es weltweit mehr als 30.000 verschiedene Pflanzenarten gibt, die vom Menschen für Nahrungsmittel und Textilien genutzt werden können? Diesen Reichtum wissen vor allem Kleinbäuerinnen und Kleinbauern zu schätzen. Sie erzeugen mit ihren Familien den Großteil der weltweit hergestellten Nahrungsmittel und spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es um Klima- und Artenschutz geht. Doch die Existenz vieler Kleinbauern ist bedroht: Die Folgen des Klimawandels bekommen sie deutlich zu spüren. Diese zeigen sich in Wetterextremen und machen Ernten unberechenbar. Dazu kommt, dass wenige große Konzerne den Weltagrarmarkt beherrschen und auf Monokulturen und synthetische Pestizide setzen.

In der diesjährigen Misereor-Fastenaktion kommen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Kolumbien zu Wort. Sie sprechen von ihrer Gemeinschaft und Naturverbundenheit, aber auch von ihrer Unsicherheit und Existenzangst. Das Leitwort der Fastenaktion lautet „Interessiert mich die Bohne“. Kaffeebohnen und Hülsenfrüchte sind in Kolumbien wichtige Handelsgüter und landestypische Grundnahrungsmittel. Mit dem Leitwort werden aber nicht nur diese Nahrungsmittel in den Blick genommen, es kann auch als Anfrage an uns selbst verstanden werden: „Interessiert mich die Bohne – Fragezeichen?“ Interessieren uns das Leben und die Zukunft der Kleinbauern in Kolumbien und weltweit?

Lassen Sie uns Interesse zeigen, Anteil nehmen, zuhören und durch unsere Spenden deutlich machen: Ja, uns interessiert die Bohne, uns interessiert die Arbeit der Menschen in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft, die sich um die Natur und ihre Existenz sorgen!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024

Die 66. Misereor-Fastenaktion steht 2024 unter dem Leitwort „Interessiert mich die Bohne“. Das größte katholische Hilfswerk für Entwicklungszusammenarbeit setzt sich dafür ein, unserer Ernährung wieder mehr Wertschätzung entgegenzubringen – mit Bildungsarbeit und Aktionen hier in Deutschland und durch die Unterstützung der Partner in Kolumbien und weltweit.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 18. Februar 2024, in der Diözese Speyer eröffnet (zusammen mit dem Heinrich Pesch Haus in Ludwigshafen). Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kolumbien sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Ludwig in Ludwigshafen einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und sind unter fastenaktion.misereor.de/liturgie abrufbar. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2024 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de. Rucky Reiselustig nimmt die Kinder dieses Jahr mit nach Kolumbien.

Am Freitag, dem 15. März 2024, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 17. März 2024, ein Fastenessen zugunsten der Misereor-Projekte an.

Am 4. Fastensonntag, dem 10. März 2024, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 17. März 2024, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden

über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

8 Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024)

Liebe Schwestern und Brüder,

der Nahe Osten ist eine Welt voller Barrieren: Eine hohe Mauer trennt palästinensische Gebiete von Israel und von israelisch kontrolliertem Land. So sind die Heiligen Stätten in Jerusalem für viele nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu erreichen. Auch Arbeitsmigranten leben mit vielen Hindernissen; ihre Rechte werden oftmals nicht anerkannt. Mit besonderen Schwierigkeiten haben darüber hinaus Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu kämpfen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt. Es gibt Barrieren in ihrem Leben, die manchmal unüberwindbar scheinen.

Die christlichen Kirchen im Heiligen Land sind an der Seite der Menschen mit Behinderung. Durch zahlreiche Projekte und Einrichtungen bieten sie ihnen Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen eröffnen so neue Perspektiven.

„Mittendrin – Barrieren überwinden“ – das ist das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte. Durch Ihre Spende ermöglichen Sie dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner die Fortsetzung ihrer Arbeit zugunsten von behinderten Menschen. Kirchliche Einrichtungen im Heiligen Land können so ganz konkret Barrieren überwinden helfen.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit für die Menschen im Heiligen Land durch Ihre Anteilnahme, durch Ihr Gebet und durch Ihre Spende. Herzlichen Dank!

Wiesbaden, den 28.09.2023

Für das Bistum Speyer

+ Dr. Karl-Heinz Wieseemann
Bischof von Speyer

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2024 unter dem Motto „Mittendrin – Barrieren überwinden“. Das Motto verweist auf die vielfältigen Hindernisse im Nahen Osten, die insbesondere Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung zu schaffen machen. Jeden Tag erleben sie, dass sie ausgegrenzt werden, dass ihnen die Teilhabe an der Gesellschaft verwehrt bleibt.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 24. März 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Sie ermöglicht konkrete Hilfe für die Menschen im Heiligen Land. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende Menschen mit Behinderung Chancen auf Teilhabe, Bildung und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem Herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar 2024 alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Christoph Tenberken, Referent Fundraising
Tel.: 0221 / 99 50 65 51
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Der Bischof von Speyer

9 Caritas-Kollekte für die Not- und Katastrophenhilfe des Caritasverbands für die Diözese Speyer am 18. Februar 2024



... damit es Zukunft gibt.

Caritas-Kollekte
für die Not- und Katastrophenhilfe
am Sonntag, 18. Februar 2024

Sie können
auch online
spenden



Spendenkonto

Kontoinhaber: Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
IBAN: DE30 7509 0300 7000 0608 06
BIC: GENODEF3303 (Liga-Bank, Speyer)
Kennwort: Caritas-Kollekte Frühjahr 2024

Not sehen und handeln.
Caritas



In der Diözese Speyer wird am Sonntag, dem 18. Februar 2024, die Kollekte zugunsten der Not- und Katastrophenhilfe des Caritasverbands durchgeführt.

Mit den Mitteln aus diesem Fonds unterstützt der Caritasverband für die Diözese Speyer die Arbeit von Caritas international, dem weltweit tätigen Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes. Bei Krisen, Kriegen und Katastrophen ist die Hilfsorganisation an der Seite der Menschen. Caritas international hilft den Betroffenen unabhängig von deren Herkunft, Religion oder politischen Überzeugung. Von seinem Hauptsitz in Freiburg aus unterstützt das katholische Hilfswerk jährlich etwa 680 Hilfsprojekte in aller Welt. In den Projekten gewährleisten die lokalen Caritas-Kolleginnen und -Kollegen mit ihrer Kompetenz und ihrem Engagement den dauerhaften Erfolg vor Ort.

Wenn Sie die Not- und Katastrophenhilfe der Caritas unterstützen wollen, spenden Sie bitte an Spendenkonto

Kontoinhaber: Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

IBAN: DE38 7509 0300 7000 0508 06

BIC: GENODEF1M05 (Liga-Bank Speyer)

Kennwort Caritas-Kollekte Frühjahr 2024

10 Promotions- und Habilitationsordnung für die Priester, Diakone und Mitarbeiter/innen im Bistum Speyer

Präambel

Die Welt, in der wir als Glieder der Kirche Jesu Christi leben, und die Gesellschaft, in der wir Zeugen des Evangeliums Jesu Christi sind, verwirklichen die Lebendigkeit, die Gott seiner Schöpfung auf den Weg gab, und entwickeln sich stets weiter. Daraus ergeben sich je neue Fragen und Herausforderungen für die Kirche, die – wenn auch in kritischer Distanz – dialogfähig und gesprächsbereit sein will, um die Werte des Evangeliums in den gesellschaftlichen Diskursen vortragen und vorschlagen zu können.

Mit dem Ziel der Förderung von persönlicher Weiterentwicklung innerhalb der Dienstgemeinschaft einerseits und des lebensdienlichen Fortschritts der Kirche in allen Disziplinen der Wissenschaft andererseits gibt sich das Bistum Speyer diese Promotions- und Habilitationsordnung.

Artikel I: Inkardinierte Priester und Diakone

§ 1 Promotion eines Priesters

(a) Ein inkardiniertes Priesters kann eine Promotion mit dem Ziel einer weiteren Qualifizierung frühestens nach Abschluss der Zweiten Dienstprüfung unter Angabe des Faches, des Arbeitstitels und des/der möglichen akademischen Lehrer/innen beantragen. Der Antrag ist über den Leiter/die Leiterin der HA III – Personal an den Bischof zu richten.

(b) Ein inkardiniertes Priesters kann einen Antrag auf Freistellung für eine Promotion mit dem Ziel einer möglichen wissenschaftlichen Laufbahn nach Abschluss der pastoral-praktischen Ausbildung, der Priesterweihe und einer vergleichsweisen kurzen Dienstzeit als Kaplan über den/die Leiter/in der HA III - Personal an den Bischof richten. Diesem Antrag ist eine ausführliche Empfehlung des/der akademischen Lehrers/Lehrerin, der/die das Aufbaustudium begleitet, für eine akademische Laufbahn beizufügen.

(c) Über den Leiter/die Leiterin der HA III – Personal können Verantwortliche in der Leitung des Bistums und seiner Einrichtungen sowie der Regens als langjähriger Begleiter und Dozent/inn/en am Bischöflichen Priesterseminar nach der erfolgreich abgelegten Zweiten Dienstprüfung für eine Promotion mit dem Ziel einer besonderen Qualifizierung vorschlagen.

(d) Priester und Priesteramtskandidaten können auf Vorschlag des Regens, der Seminarrektorin und/oder des/der Leiters/Leiterin der HA III – Personal vor Abschluss der Zweiten Dienstprüfung zu einer Promotion vorgeschlagen werden.

(e) Über einen Antrag nach (a) oder (b) oder den Vorschlag nach (c) und (d) findet eine Erörterung und Abstimmung in der Dienstbesprechung für das pastorale Personal der HA III – Personal statt. Die Abstimmung, für die auch weitere Stimmen gehört werden können, dient als Stimmungsbild und ist in ihren Ergebnissen zu dokumentieren.

(f) Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal prüft sodann mit den Mitarbeiter/inne/n der entsprechenden Dienststellen das strategische Interesse der Diözese

- an dem Fach

- an dem Thema

und formuliert unter Berücksichtigung des Stimmungsbildes eine differenzierte Stellungnahme zu dem Gesuch auf eine Freistellung bzw. zu dem Vorschlag an den Bischof. Seine/ihre Stellungnahme umfasst auch mögliche Einsatzorte für den Fall einer Teilfreistellung.

(g) Der Bischof entscheidet nach Beratung mit seinen Gremien¹ über das Gesuch bzw. den Vorschlag, eine mögliche Freistellung und deren Dauer; im Falle einer Teilfreistellung auch über den Einsatzort.

(h) Im Falle einer Zustimmung und (Teil-)Freistellung wird eine detaillierte Vereinbarung über Dauer der Freistellung, akademische Begleitung, (Arbeits-)Titel und weitere relevante Absprachen ausgearbeitet, die auch der Personalakte beigelegt wird. In ihr wird auch festgehalten, dass und wie der Doktorand jährlich in geeigneter Weise über den Stand der Promotionsstudien informiert und dazu eine aktuelle Stellungnahme des akademischen Lehrers/der akademischen Lehrerin vorlegt.

§ 2 Habilitation eines Priesters mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Laufbahn

(a) Ein Antrag auf Freistellung für eine Habilitation mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Laufbahn ist nach erfolgreichem Abschluss eines Promotionsstudiums über den/die Leiter/in der HA III – Personal an den Bischof zu richten. Dem Antrag ist eine ausführliche Empfehlung des/der akademischen Lehrers/Lehrerin, der/die das Aufbaustudium begleitet, für eine akademische Laufbahn beizufügen.

(b) Über den Antrag findet eine Erörterung und Abstimmung in der Dienstbesprechung für das pastorale Personal der HA III – Personal statt. Die Abstimmung dient als Stimmungsbild und ist in ihren Ergebnissen zu dokumentieren. Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal nimmt zu dem Antrag und der Empfehlung Stellung.

(c) Durch die HA III – Personal wird geprüft, ob der Kandidat für eine akademische Stelle beurlaubt werden kann oder ob eine andere – gegebenenfalls auch nur teilweise – Beurlaubung sinnvoll ist.

(d) Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal legt sodann dem Bischof eine Empfehlung zur abschließenden Entscheidung vor.

(e) Im Falle einer Zustimmung und (Teil-)Freistellung wird eine detaillierte Vereinbarung über Dauer der Freistellung, akademische Begleitung, (Arbeits-)Titel und weitere relevante Absprachen ausgearbeitet, die auch der Personalakte beigelegt wird. In ihr wird auch festgehalten, dass und wie der

¹ Allgemeiner geistlicher Rat / Kommission für das pastorale Personal / Personalkommission / Seminarkommission / Personalausschuss

Habilitand in geeigneter Weise jährlich über den Stand der Studien informiert und dazu eine aktuelle Stellungnahme des akademischen Lehrers/der akademischen Lehrerin vorlegt.

§ 3 Einsatz nach Studienabschluss

Aus einem erfolgreichen Abschluss eines akademischen Zusatzstudiums erwächst kein Anspruch auf eine bestimmte Einsatz-Stelle.

§ 4 Inkardinierte Diakone im Hauptberuf

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten sinntensprechend für die Diakone im Hauptamt.

Artikel II: Nicht-inkardinierte Priester [„Priester der Weltkirche“]

§ 5 Weltkirchliche Verpflichtung

(a) Die Diözese Speyer ist Teil der weltweiten Kirche und will ihre Verpflichtung zur Katholizität auch dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie Diözesan- und Ordenspriester, die nicht inkardiniert sind, in Absprache mit deren Bischöfen/Ordensoberen nach Möglichkeit in einem Promotions- oder Habilitationsstudium unterstützt.

(b) Diözesan- und Ordenspriester, die durch ihren Bischof bzw. zuständigen Ordensoberen für ein Promotions- oder Habilitationsstudium an einer deutschen Fakultät freigestellt wurden, können in der Diözese Speyer nach Immatrikulation als Promotions-(Habilitations-)studenten oder Zusicherung eines/r akademischen Lehrers/in, die Betreuung zu übernehmen für bis zu fünf Jahre mit bis zu 50 % Stellenumfang (in der Regel) in der Pfarreiseelsorge eingesetzt werden.

(c) Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal schlägt nach Anhörung des Antragstellers und Beratung in der Dienstbesprechung für das pastorale Personal der HA III – Personal einen Einsatzort vor und fertigt eine Empfehlung aus, die dem Bischof zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.

(d) Mit dem Heimatbischof/Ordensoberen wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der Promotions-(Habilitations-)kandidaten regelt.

(e) Aus dieser zeitweiligen Mitarbeit entstehen keine Ansprüche auf eine Übernahme in den dauerhaften Dienst der Diözese oder eine Inkardination in das Bistum.

Artikel III: Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst der Diözese Speyer

§ 6 Promotion eines/einer pastoralen Mitarbeiters/Mitarbeiterin

(a) Ein/e pastoraler Mitarbeiter/in kann eine Promotion mit dem Ziel einer weiteren Qualifizierung frühestens nach Abschluss der Zweiten Dienstprüfung unter Angabe des Faches, des Arbeitstitels und des/der möglichen akademischen Lehrer/innen beantragen. Der Antrag ist über den Leiter/die Leiterin der HA III – Personal an den Bischof zu richten.

(b) Ein/e pastorale/r Mitarbeiter/in kann einen Antrag auf Freistellung für eine Promotion mit dem Ziel einer möglichen wissenschaftlichen Laufbahn nach Abschluss der pastoral-praktischen Ausbildung, seiner/ihrer Aussendung und einer vergleichsweise kurzen Dienstzeit über den/die Leiter/in der HA III – Personal an den Bischof richten. Diesem Antrag ist eine ausführliche Empfehlung des/der akademischen Lehrers/Lehrerin, der/die das Aufbaustudium begleitet, für eine akademische Laufbahn beizufügen.

(c) Über den Leiter/die Leiterin der HA III – Personal können Verantwortliche in der Leitung des Bistums und seiner Einrichtungen sowie die Seminarrektorin und Dozent/inn/en am Bischöflichen Priesterseminar nach der erfolgreich abgelegten Zweiten Dienstprüfung für eine Promotion mit dem Ziel einer besonderen Qualifizierung für einen diözesanen Aufgabenbereich vorschlagen.

(d) Pastorale Mitarbeiter/innen und Mitglieder der Bewerberkreise können auf Vorschlag des Regens, der Seminarrektorin und/oder des/der Leiters/Leiterin der HA III – Personal vor Abschluss der Zweiten Dienstprüfung zu einer Promotion vorgeschlagen werden.

(e) Über einen Antrag nach (a) oder (b) oder den Vorschlag nach (c) und (d) findet eine Erörterung und Abstimmung in der Dienstbesprechung für das pastorale Personal der HA III – Personal statt. Die Abstimmung, für die auch weitere Stimmen gehört werden können, dient als Stimmungsbild und ist in ihren Ergebnissen zu dokumentieren.

(f) Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal prüft sodann mit den Mitarbeiter/inne/n der entsprechenden Dienststellen das strategische Interesse der Diözese

- an dem Fach

- an dem Thema

und formuliert unter Berücksichtigung des Stimmungsbildes eine differenzierte Stellungnahme zu dem Gesuch auf eine Freistellung bzw. zu dem Vorschlag an den Bischof. Seine/ihre Stellungnahme umfasst auch mögliche Einsatzorte für den Fall einer Teilfreistellung.

(g) Der Bischof entscheidet nach Beratung mit seinen Gremien² über das Gesuch bzw. den Vorschlag, eine mögliche Freistellung und deren Dauer; im Falle einer Teilfreistellung auch über den Einsatzort.

(h) Im Falle einer Zustimmung und (Teil-)Freistellung wird eine detaillierte Vereinbarung über Dauer der Freistellung, akademische Begleitung, (Arbeits-)Titel und weitere relevante Absprachen ausgearbeitet, die auch der Personalakte beigefügt wird. In ihr wird auch festgehalten, dass und wie der/die Doktorand/in jährlich in geeigneter Weise über den Stand der Promotionsstudien informiert und dazu eine aktuelle Stellungnahme des akademischen Lehrers/der akademischen Lehrerin vorlegt.

§ 7 Habilitation eines/einer pastoralen Mitarbeiters/Mitarbeiterin mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Laufbahn

(a) Ein Antrag auf Freistellung für eine Habilitation mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Laufbahn ist nach erfolgreichem Abschluss eines Promotionsstudiums über den/die Leiter/in der HA III – Personal an den Bischof zu richten. Dem Antrag ist eine ausführliche Empfehlung des/der akademischen Lehrers/Lehrerin, der/die das Aufbaustudium begleitet, für eine akademische Laufbahn beizufügen.

² Allgemeiner geistlicher Rat / Kommission für das pastorale Personal / Personalkommission / Seminarkommission / Personalausschuss

- (b) Über den Antrag findet eine Erörterung und Abstimmung in der Dienstbesprechung für das pastorale Personal der HA III – Personal statt. Die Abstimmung dient als Stimmungsbild und ist in ihren Ergebnissen zu dokumentieren. Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal nimmt zu dem Antrag und der Empfehlung Stellung.
- (c) Durch die HA III – Personal wird geprüft, ob der/die Kandidat/in für eine akademische Stelle beurlaubt werden kann oder ob eine andere – gegebenenfalls auch nur teilweise – Beurlaubung sinnvoll ist.
- (d) Der Leiter/die Leiterin der HA III – Personal legt sodann dem Bischof eine Empfehlung zur abschließenden Entscheidung vor.
- (e) Im Falle einer Zustimmung und (Teil-)Freistellung wird eine detaillierte Vereinbarung über Dauer der Freistellung, akademische Begleitung, (Arbeits-)Titel und weitere relevante Absprachen ausgearbeitet, die auch der Personalakte beigelegt wird. In ihr wird auch festgehalten, dass und wie der/die Habilitand/in jährlich in geeigneter Weise über den Stand der Studien informiert und dazu eine aktuelle Stellungnahme des akademischen Lehrers/der akademischen Lehrerin vorlegt.

§ 8 Einsatz nach Studienabschluss

Aus einem erfolgreichen Abschluss eines akademischen Zusatzstudiums erwächst kein Anspruch auf eine bestimmte Einsatz-Stelle.

Artikel IV: Mitarbeiter/innen im Dienst der Diözese Speyer

§ 9 Promotion von Mitarbeiter/inne/n im nicht-pastoralen Bereich

- (a) Die Diözese braucht zur Erfüllung ihres Auftrags vielfältig engagierte und motivierte Mitarbeiter/innen, die durch ihre unterschiedlichen Qualifikationen und Spezialisierungen dazu beitragen, dass sie als Organisation unter den konkreten Bedingungen und Anforderungen der pluralen Gesellschaft in dieser gestaltend mitwirken kann.
- (b) Zur Förderung dieser Mitarbeiter/innen ist ein berufsbegleitendes Promotionsstudium grundsätzlich möglich. Dieses können Mitarbeiter/innen über ihre/n Dienstvorgesetzte/n bei dem/der Leiter/in der HA III – Personal beantragen. Sie legen dazu eine Skizze des Projektes und eine Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten vor, aus der auch hervorgeht, wie einerseits ein berufsbegleitendes Promotionsstudium organisiert werden kann und andererseits welcher Ertrag für die Diözese oder die Kirche insgesamt zu erwarten ist.
- (c) Dienst-/Fachvorgesetzte können ihrerseits Mitarbeiter/innen zu einem Promotionsstudium vorschlagen.
- (d) Nach Sichtung aller Unterlagen, zu denen auch externe Gutachten eingeholt werden können, und Anhörung der MAV entscheidet der Generalvikar nach Beratung im Personalausschuss der Diözese im Benehmen mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten über den Antrag nach (b) oder den Vorschlag nach (c).

(e) Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich dazu, nach dem Promotionsstudium eine angemessene Zeit auf seiner/ihrer Stelle zu verbleiben. Aus einem erfolgreichen Abschluss erwächst kein Anspruch auf eine bestimmte Einsatz-Stelle.

(f) Die jeweils zuständige (Haupt-)Abteilung sichert die Begleitung des/der Mitarbeiters/in am Arbeitsplatz und auch für das Promotionsstudium zu.

Diese Ordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Speyer, den 06.02.2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

11 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 14. Dezember 2023

Die Bundeskommission beschließt:

* * *

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung zu I. wird der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 zur Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR klarstellend und regelergänzend in die bereits bestehenden Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR eingepflegt. Das erfolgt hinsichtlich der von den Kostenträgern zur Refinanzierung erwarteten transparenten Tarifierung. Die bisherige Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR ist für die Mitarbeiter, die bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Regelung (1. Oktober 2023) individualrechtlich eine höhere Vergütung erhalten haben, klarstellend als tarifliche Rechtsgrundlage beizubehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung.

* * *

Fulda, den 14. Dezember 2023

gez. Matthias Mitscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

+++

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vomhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“
- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird auf bisher enthaltene konkrete Zeitangaben zur Erhöhung des Wertguthabens auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 verzichtet, weil in den Regionalkommissionen uneinheitliche Zeitpunkte der Veränderung der Vergütung oder Entgelte bestehen. Die jetzige Formulierung knüpft wieder an die regionale Erhöhung dieser Werte an. Unberührt bleibt die Festlegung des Vomhundertsatzes in diesen Fällen auf 11,5 v.H.

Der bisher enthaltene Satz 3 ist aufgrund des Satzes 1 und der jetzigen Formulierung des neuen Satzes 2 entbehrlich und wurde daher ersatzlos gestrichen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

* * *

Fulda, den 14. Dezember 2023

gez. Matthias Mitscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 01.02.2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

12 Beschlüsse der Regionalkommission Mitte vom 9. November 2023

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 3 (BK 3/2023 TOP 5.1) wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. I. und A. II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2023 in Kraft.

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet insbesondere die Erhöhung der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 der Anlage 2 AVR (Betreuungskräfte) und die Erhöhung des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 AVR (Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 AVR) um 11,5 v.H. zum 1. März 2024 für den Bereich der Regionalkommission Mitte.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 19. Oktober 2023 beschlossene Beschlussvorlage zur Tarifrunde 2023 Teil 3.

Frankfurt, den 09. November 2023

gez. Matthias Färber

Vorsitzender der Regionalkommission Mitte

* * *

Inkraftsetzung für das Bistum Speyer

Die vorstehenden Beschlüsse der Regionalkommission Mitte setze ich hiermit für das Bistum Speyer in Kraft.

Speyer, den 02.02.2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

13 Profanierung der Maximilian-Kolbe-Kapelle in Ludwigshafen

Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 3/24

Die 1981 errichtete Maximilian-Kolbe-Kapelle, die zur Pfarrei Hl. Cäcilia Ludwigshafen gehört, befindet sich im Besitz der Kirchenstiftung St. Gallus. Bereits seit Jahren wird sie nicht mehr als katholischer Gottesdienstraum verwendet. Zuletzt wurde sie an die evangelische Kirchengemeinde vermietet; das Mietverhältnis endete zum 31.12.2023. Eine pastorale Nutzung der Kapelle ist im Rahmen des Immobilienkonzeptes der Pfarrei Hl. Cäcilia nicht mehr absehbar. Zusammen mit dem Nachbargrundstück, das sich ebenfalls in Besitz der Kirchenstiftung St. Gallus befindet, soll auch das Grundstück der Kapelle nach vorheriger Profanierung veräußert werden. Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat haben diese Maßnahme beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Die Kapelle wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Altar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt.
3. Die Profanierung wird wirksam zum 1. März 2024.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 05.02.2024

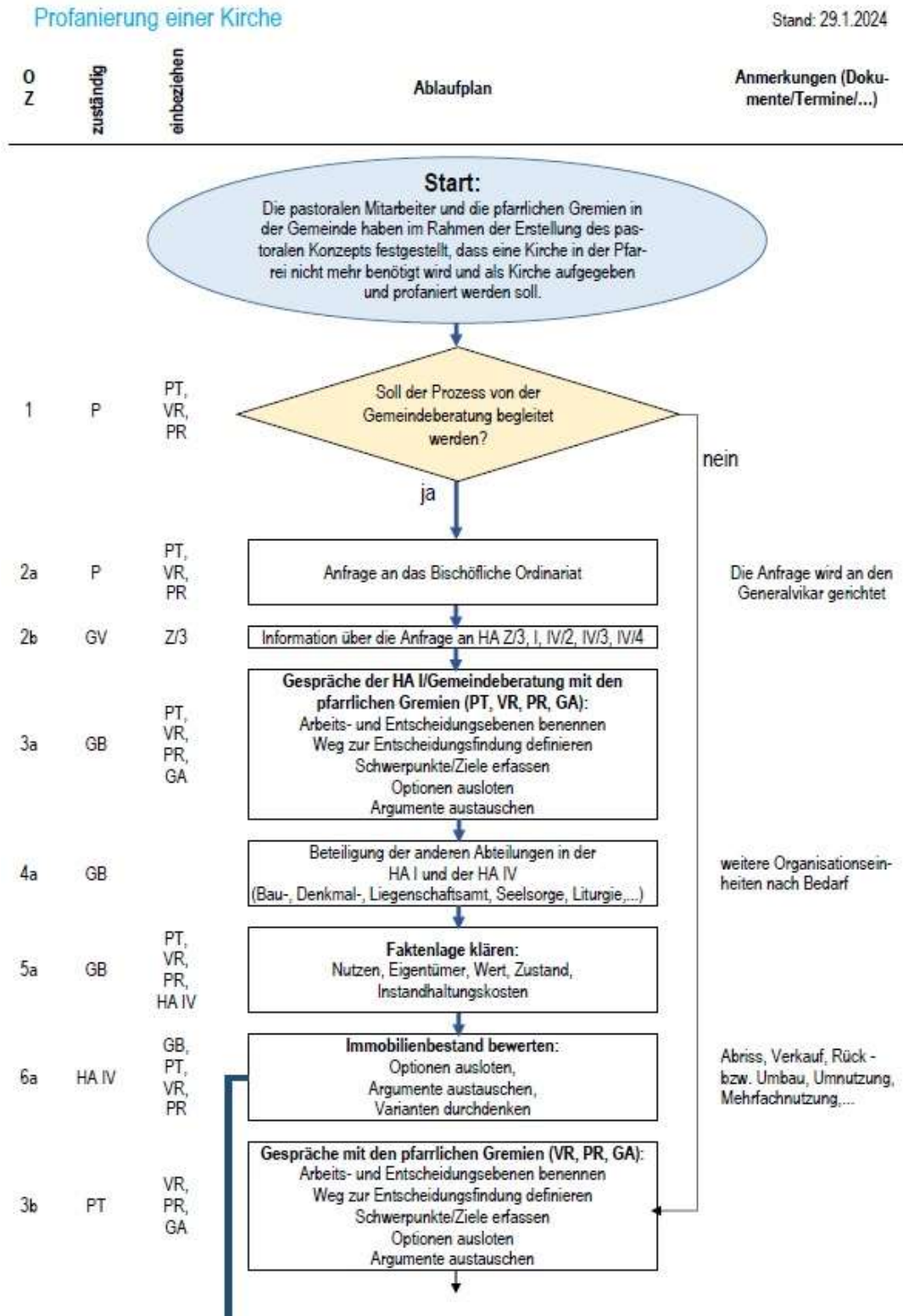
+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

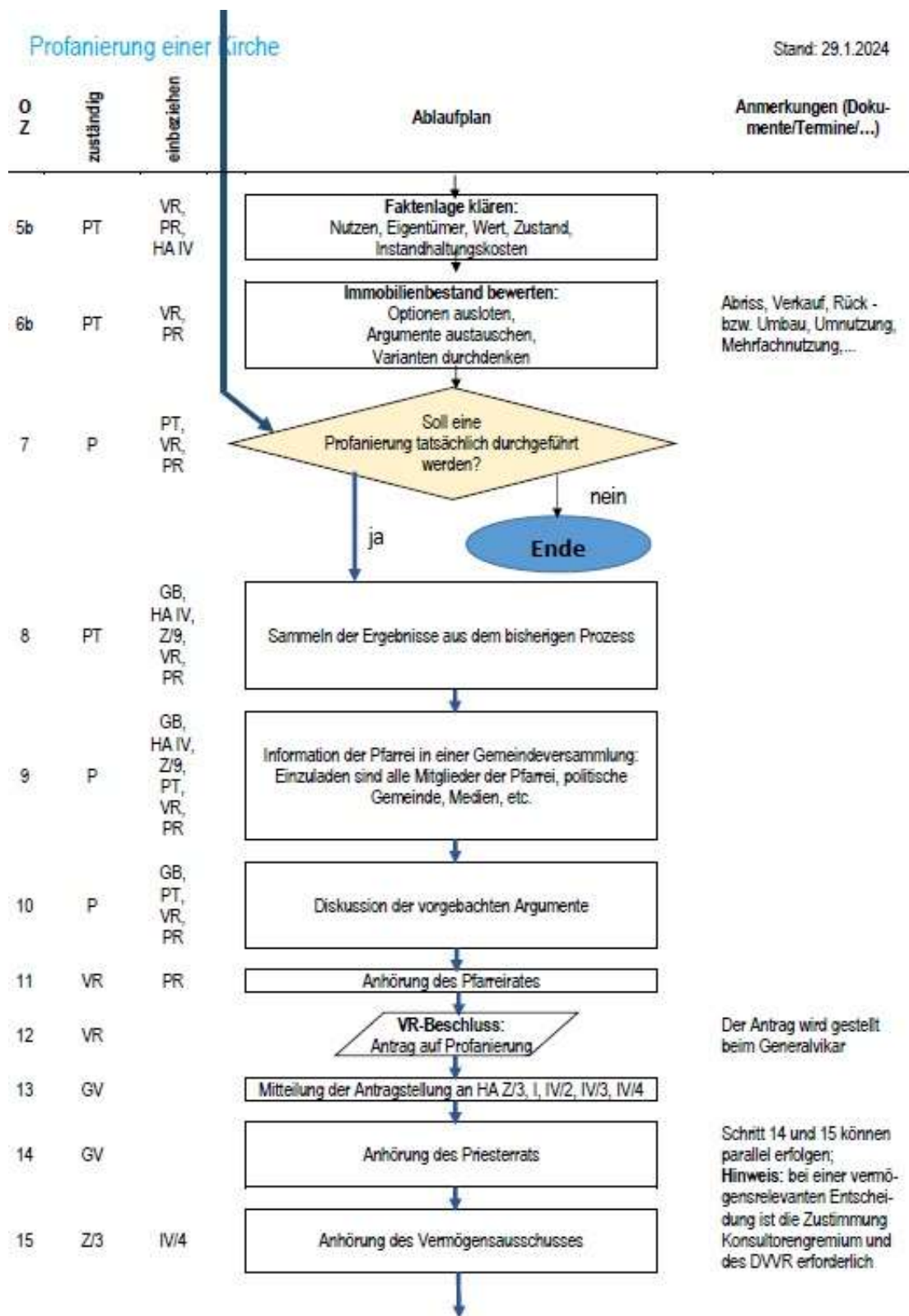
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

Bischöfliches Ordinariat

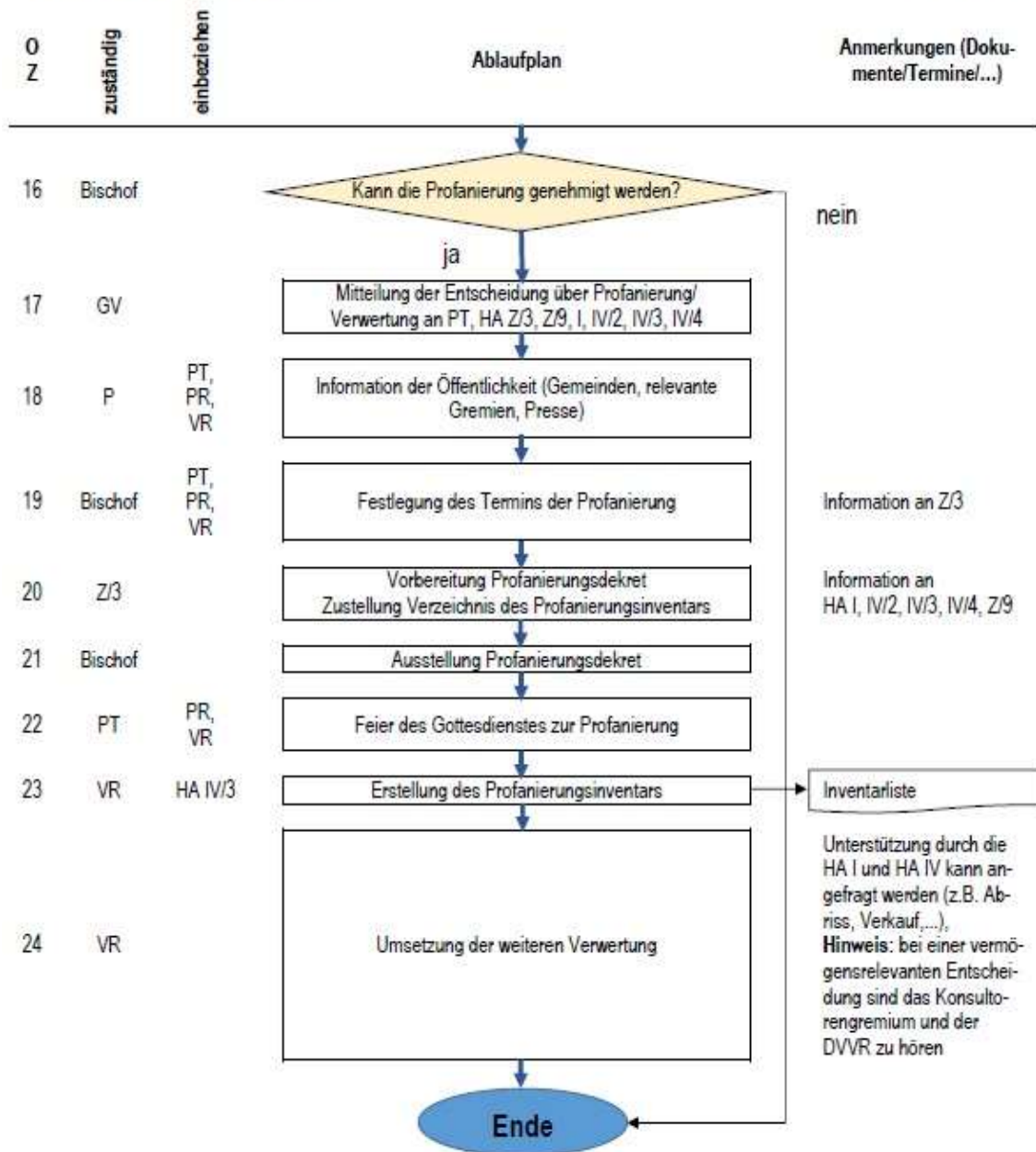
14 Prozessbeschreibung Profanierung einer Kirche





Profanierung einer Kirche

Stand: 29.1.2024



Profanierung einer Kirche

Stand: 29.1.2024

Legende

GV	Generalvikar
GB	Gemeindeberatung
P	Pfarrei
PT	Pastoralteam
PR	Pfarrreirat
VR	Verwaltungsrat
GA	Gemeindeausschuss
HA	Hauptabteilung
Z	Zentralstelle
Z/3	Abteilung Kirchenrecht
Z/9	Abteilung Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
IV/2	Bischöfliches Bauamt
IV/3	Bischöfliches Denkmalamt
IV/4	Liegenschaftsabteilung
	Start/Ende
	Entscheidungspunkt
	Prozessschritt
	Beschluss
	Dokument zu den Schritten

15 Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer – Anpassung der Anlage A

Entsprechend § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018, S. 914 ff) wurde die Anlage A wie folgt angepasst.

Anlage A – Honorarempfehlung zu § 4 Abs. 1 der Honorarordnung für freiberufliche Kirchenmusiker in den Kirchengemeinden der Diözese Speyer (OVB 6/2018 Seite 914 ff) – gültig **ab 1. März 2024**

Ausbildungsgruppe Diensteinheit- Kategorie	A	B	C	D	E
Chorprobe à 90 Minuten	86,47	72,10	49,20	45,27	42,86
Chorleiterdienst Sonntage und Feiertage	76,86	64,09	43,73	40,24	38,10
Chorleiterdienst Werktag	48,04	40,05	27,33	25,15	23,81
Organistendienst Sonntage und Feiertage	57,65	48,06	32,80	30,18	28,57
Organistendienst Werktag	38,43	32,04	21,87	20,12	19,05
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Sonntagen und Feiertagen	84,55	70,50	48,11	44,26	41,91
Organistendienst und Chorleiterdienst in Personalunion an Werktagen	52,84	44,06	30,07	27,66	26,19

16 Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA mit Beteiligungsmöglichkeit der Gewerkschaften

Im Dezember 2024 wird nach Ablauf der laufenden Amtszeit der Bistums-KODA Speyer mit dem 08.12.2024 eine neue Bistums-KODA gebildet werden. Hierbei haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter für

die Dienstnehmerseite in die Bistums-KODA zu entsenden. Das Verfahren ist in der Entsendeordnung geregelt (OVB 2015, S. 703–705).

Berechtigt zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Bistums-KODA Speyer örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke ist gewährleistet, dass derzeit mindestens ein Sitz von neun Sitzen für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Bistums-KODA Speyer beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem derzeitigen *Vorsitzenden der Bistums-KODA, Herrn Thomas Ochsenreither, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer*, innerhalb der o. g. Anzeigefrist, also bis spätestens 15.04.2024, schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender der Bistums-KODA

Dienstnachrichten

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Ernennung von Kaplan **Praveen Kumar Isukupalli** zum Administrator der Pfarrei Lambrecht Hl. Johannes XXIII. bis zum 31. Mai 2024 verlängert.

Versetzung pastoraler Mitarbeiterin

Gemeindereferentin **Sigrid Sandmeier** wurde teilweise versetzt und mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % als Krankenhausseelsorgerin der HA I/22 Krankenhausseelsorge zugewiesen.

Versetzung in den Ruhestand

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann versetzt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 Pfarrer **Klaus Sutter**, Krankenhausseelsorger im Nardliniklinikum St. Johannis in Landstuhl und Kooperator in Landstuhl Hl. Namen Jesu, in den Ruhestand.

Verleihungen von Pfarreien

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann verleiht Pfarrer **Daniel Ševo** mit Wirkung vom 1. März 2024 die Pfarrei Mandelbachtal Hl. Jakobus der Ältere.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. März 2024 verleiht Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann Pfarrer **Marco Richtscheid** die Pfarrei Rheinzabern Mariä Heimsuchung.

Todesfälle

Am 13. Dezember 2023 verschied Pfarrer i. R. **Santiago Martinez Matilla** im 95. Lebens- und 62. Priesterjahr.

Am 21. Januar 2024 verschied Pfarrer i. R. **Willi Haus** im 85. Lebens- und 59. Priesterjahr.

R.I.P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.